

**Kommentierung des Dialogforum Pflegekinderhilfe zum AG-Papier  
„Unterbringung junger Menschen außerhalb der eigenen Familie:  
Kindesinteressen wahren – Eltern unterstützen – Familien stärken“**

**für die Sitzung der Bundes AG am 04.04.2019**

<https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/>

TOP/Kapitel	Kommentierung
TOP 1 Beteiligung, Beratung und Unterstützung der Eltern	
Kapitel A „Sachverhalt“	
Abschnitt I Rechts- entwicklung	
Abschnitt II: Aktuelle Rechtslage	
Kapitel B „Handlungsbedarf“	
Abschnitt I: Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess	<p>Bezogen auf „Aufklärung der Eltern“ (S. 5): „Die personensorgeberechtigten Eltern können nur dann ihr Rechte wahrnehmen und eine verantwortliche Entscheidung treffen, wenn sie über mögliche Auswirkungen, Chancen und Risiken sowie die von ihnen erwartete Bereitschaft zur Mitwirkung am Hilfeprozess aufgeklärt werden und zwar in einer für sie verständlichen und nachvollziehbaren Weise. Hierzu gehört auch die Erläuterung organisatorischer und rechtlicher Rahmenbedingungen“</p> <p>Kommentierung Dialogforum: Sprachliche Aspekte: Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die <b>Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen</b>. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass <b>Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind</b> (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich</p>

	<p><b>Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage</b> an, sollen der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und die dafür bestehende <b>Notwendigkeit, in der eigenen Sprache informiert zu werden</b>, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittler_innen“ und Dolmetscher_innen im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden (vgl. Dialogforum 2018b: 11f. ; <a href="https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf">https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BCchtete_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf</a>).</p> <p>Zusätzlich zu dem Aspekt der Deutschkenntnisse muss auch geprüft werden, ob Hinweise und Beratungen des Jugendamts für alle Eltern verständlich sind und inwieweit z.B. <b>Leichte Sprache verwendet werden muss um alle Eltern erreichen, beraten und begleiten zu können</b>.</p>
<p>Abschnitt II: Stärkung der Unterstützung der Eltern</p>	<p>Bezogen auf Begleitung der Familie nach Rückkehr des Kindes (S. 7)</p> <p>"Zur Verbesserung der Rahmenbedingungen von Rückführungen erscheint auch nach einer erfolgten Rückkehr des Kindes oder Jugendlichen in seine Familie deren Unterstützung – zumindest für bestimmte Zeiträume – notwendig."</p> <p>An dieser Stelle muss auch die <b>Situation junger Volljähriger Berücksichtigung finden</b>. Nicht selten enden Maßnahmen mit 18 Jahren und die jungen Volljährigen ziehen unfreiwillig in ihre Herkunftsfamilie zurück. Eltern sind mit ihren volljährigen Kindern dann oft überfordert und schaffen es nicht, sie bspw. gut im Übergang von Schule und Beruf zu begleiten. Diese Familien benötigen auch bei einer <b>Rückkehr</b> ihrer volljährigen Kinder vorübergehende Unterstützung.</p>
<p>Kapitel C (im Text steht B) „Handlungsoptionen“</p>	
<p>Abschnitt I: Stärkung der Beteiligung der Eltern am Hilfeprozess</p>	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 1 (S. 8):</u></p> <p>Eltern müssen so aufgeklärt und informiert werden, dass sichergestellt ist, dass sie erfassen können, um was es geht. Dafür müssen ihre <b>deutschsprachlichen und geistigen Fähigkeiten und sonstige eventuell bestehende Barrieren Berücksichtigung finden</b>. Es bedarf der Erarbeitung von Materialien in Leichter Sprache und der Einbeziehung von Sprachmittler_innen und Betreuer_innen.</p> <p><u>Bezogen auf Vorschlag 2 (S. 8):</u></p> <p>Dialogforum Pflegekinderhilfe:</p> <p>Hinsichtlich der Sicherstellung der Mitwirkungsfähigkeit und -bereitschaft der Eltern bei der Aufstellung und Überprüfung des Hilfeplans betont das Dialogforum</p>

	<p>Pflegekinderhilfe die Notwendigkeit, im Kontext unserer <b>Migrationsgesellschaft</b> auch <b>sprachliche Aspekte</b> in den Blick zu nehmen: Für die Kinder- und Jugendhilfe insgesamt und die Pflegekinderhilfe im Speziellen ist sprachliche Verständigung die Grundlage für wechselseitiges Verstehen, für Einschätzungen des Hilfebedarfs, das Fallverstehen sowie die Auswahl, Gestaltung und Begleitung einer geeigneten Hilfe. Für die Pflegekinderhilfe stellt sich dabei insbesondere die Anforderung, die <b>Kommunikation und Verständigung mit den Eltern zu sichern</b>, wenn diese über wenige oder keine Deutschkenntnisse verfügen. Diskussionen im Expert_innen-Hearing im Mai 2017 und den Expert_innenrunden im Dialogforum Pflegekinderhilfe haben deutlich gemacht, dass Maßnahmen zur Sicherung der sprachlichen Verständigung in der Regel nicht vorhanden sind (z.B. mehrsprachige Materialien mit basalen Informationen zur Unterbringungsform u.ä.) bzw. nicht bezahlt werden (Dolmetscher). Hier deutet sich Änderungsbedarf hinsichtlich der vorhandenen Finanzierung, Strukturen sowie Rechtsgrundlage an, soll der gesetzlich vorgesehene Einbezug der Herkunftseltern und Notwendigkeit, <b>in der eigenen Sprache informiert zu werden</b>, ernst genommen werden. Sichergestellt werden muss in diesem Zusammenhang im nächsten Schritt auch, dass Rolle und Aufgaben von „Sprachmittlern“ und Dolmetschern im Hilfeprozess (Hilfeplanung, Beratung) geklärt sind und fachliche Standards reflektiert werden</p> <p>(vgl. Dialogforum 2018b: 11f. ; <a href="https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BChtete_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf">https://www.dialogforum-pflegekinderhilfe.de/fileadmin/upLoads/projekte/Migration_und_junge_Gefl%C3%BChtete_in_der_Pflegekinderhilfe__2018_.pdf</a>).</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 3 (S. 8):</u></p> <p>Dialogforum Pflegekinderhilfe:</p> <p>Bislang ist gesetzlich nicht explizit vorgeschrieben, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen auch (aktuell) nicht personensorgeberechtigte Eltern an der Hilfeplanung beteiligt werden sollen. Eine Klarstellung, dass diese <b>Möglichkeit in jedem Fall zu prüfen</b> ist, wird begrüßt.</p>
<p>Abschnitt II: Stärkung und Unter- stützung der Eltern</p>	<p><u>Allgemeine Anmerkungen zu den Vorschlägen in Abschnitt II (ab S. 8):</u></p> <p>Dialogforum PKH:</p> <p>Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 <b>sollte zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist</b> und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme. Auf der Grundlage gesetzlicher Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, <b>Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit mit den leiblichen Eltern</b> zu entwickeln. Dazu gehört auch die</p>

	<p>Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern und eine <b>besser abgestimmte Aufgabenwahrnehmung</b> zwischen den beteiligten Sozialen Diensten, häufig Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD) und Pflegekinderdienst (PKD) (Dialogforum 2017: 7).</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 1 (S. 8):</u>  Dialogforum PKH:  Ein <b>eigenständiger Rechtsanspruch aller Eltern, auch derjenigen ohne Sorgerecht, auf Beratung und Unterstützung</b> im Falle der Fremdunterbringung sollte vorgesehen werden sowie die verbindlichere Aufforderung an die Fachpraxis, <b>Konzepte dafür</b> zu entwickeln und vorzulegen. Eltern haben auch dann ein <b>Anrecht auf Beratung und Unterstützung, wenn das Kind dauerhaft nicht mehr bei ihnen lebt</b> und eine Rückführung nicht angestrebt wird.</p> <p>Bereits vor der Begründung einer Vollzeitpflege ist die Beratung und Unterstützung der Eltern unabdingbar, um möglichst eine ihren Wünschen und Vorstellungen und den Bedürfnissen des Kindes entsprechende angemessene Unterbringungsmöglichkeit für das Kind zu finden, wenn eine Fremdunterbringung erforderlich wird. Eine entsprechende Regelung würde die Bedeutung der Unterstützung leiblicher Familien für die Entwicklung der Kinder und den Erfolg einer Fremdunterbringung unterstreichen. <b>Erstmalig würde explizit ein Anspruch der leiblichen Eltern auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung der Beziehung zu ihrem Kind gesetzlich festgeschrieben (Dialogforum 2017: 7 zu § 37a Abs. 1 SGB VIII-E (KJSG)).</b> Nach Auffassung des Dialogforums Pflegekinderhilfe müssen die Beteiligung von und die Arbeit mit Eltern klarer gesetzlich und in der Praxis der Jugendämter verankert werden. Dem Vorschlag im Leitpapier, dass im Interesse der Kinder und Jugendlichen <b>für alle Pflegekonstellationen die Arbeit mit den Eltern klarer gesetzlich verankert werden muss</b> (sowohl im Falle einer geplanten Rückkehr, d.h. in Form von Begleitung und Unterstützung etwa durch eine Sozialpädagogische Familienhilfe bei der Verbesserung der Erziehungsverhältnisse, als auch in Situationen, in denen das Kind dauerhaft außerhalb der Familie aufwächst) (S. 7), stimmt das Dialogforum uneingeschränkt zu.</p> <p>Laut Diskussion in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe vom 24. April 2017 <b>sollte in der Formulierung allerdings zweifelsfrei deutlich werden, dass dem Beratungsanspruch von Eltern zum Wohle des Kindes oder Jugendlichen während der gesamten Zeit der Bewilligung von Hilfen nachzukommen ist</b> und nicht nur in einer Übergangsphase der Inpflegenahme.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 2 (S. 8):</u>  Dialogforum PKH:  Angestrebt werden muss eine stärkere Verpflichtung des Jugendamtes mit Beginn der Fremdunterbringung ein <b>Konzept zur Elternarbeit</b>, der Beratung, der Restabilisierung und Begleitung der Herkunftsfamilie <b>als fester Bestandteil des Hilfeplanverfahrens</b> vorzulegen. Die Arbeitsschritte im Rahmen der Restabilisierungsarbeit sind jeweils zu dokumentieren. Dabei ist auch die zentrale Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen</p>

	<p>Eltern und Pflegepersonen zum Wohle des Kindes zu verdeutlichen. Außerdem sollten auch Kriterien für eine Beendigung der Hilfen für die Eltern und eine mögliche Rückkehr formuliert werden.</p> <p>Auf der Grundlage der gesetzlichen Klarstellungen zur Elternarbeit ist die Fachpraxis aufgefordert, <b>Konzepte für eine verpflichtende Stabilisierungs- und Restabilisierungsarbeit</b> mit den leiblichen Eltern zu entwickeln. Dazu gehört auch die Weiterentwicklung der Strukturen der Pflegekinderhilfe im Hinblick auf die Partizipation von Eltern (Dialogforum 2017: 7)</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 3 (S. 8):</u></p> <p>Dialogforum PKH:  <b>Rückführungen</b> müssen – gesetzlich verankert – <b>immer mit einer intensiven Arbeit mit den Eltern verbunden</b> sein. Auch nach einer erfolgten Rückführung sollte diese Unterstützung gewährleistet sein, und zwar so lange, wie eine Unterstützung nötig bzw. gewünscht ist. Die zuständigen Dienste müssen mit den entsprechenden Ressourcen zur Elternarbeit und -partizipation ausgestattet sein.</p> <p>Darüber hinaus muss auch Berücksichtigung finden, dass <b>auch junge Volljährige in den elterlichen Haushalt zurückkehren und die Familie dann Unterstützung benötigt</b>. Vorschlag 3 (S. 8) sollte deshalb wie folgt lauten: „Gesetzliche Konkretisierung der Ausgestaltung von Rückführungen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Rückkehr des Kindes/Jugendlichen/jungen Volljährigen in die eigene Familie.“</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 4 (S. 9):</u></p> <p>Dialogforum PKH:  Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass <b>neben einer Vollzeitpflege auch weitere Hilfen, wie ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern</b>, geeignet und notwendig sein können. Begrüßt wird daher eine Klarstellung im Gesetz (entsprechend § 27 Abs. 2 S. 3 SGB VIII-E (KJSG)), dass auch die Gewährung mehrerer Hilfen zur Erziehung gleichzeitig geeignet und notwendig sein kann. Mit einer Vollzeitpflege kombinierbare Hilfen können auch ambulante Hilfen im Haushalt der Eltern oder andere Hilfen, auch im Haushalt der Pflegefamilie oder etwa eine Erziehungsbeistandschaft für das Pflegekind sein. Hilfreich wäre auch eine Ergänzung von § 33 SGB VIII, dass ein zusätzlicher Bedarf für weitere Hilfen in der Herkunfts- oder der Pflegefamilie die Geeignetheit der Vollzeitpflege nicht ausschließt.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 5 (S. 9):</u></p> <p>Dialogforum PKH:  Hilfreich ist aus Sicht des Dialogforums eine Verdeutlichung der Verpflichtung des öffentlichen Trägers, <b>zum Wohle des Kindes die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Pflegepersonen zu fördern und zu unterstützen</b>. Zentral erscheint hier die Formulierung „zum Wohle des Kindes“, da eine Zusammenarbeit weder den Eltern</p>

	<p>noch den Pflegeeltern verordnet werden kann und vielmehr die Betonung der aktiven Förderung und Unterstützung wichtig erscheint. Die Zusammenarbeit von Pflegeeltern und leiblichen Eltern sollte als zentrales Kindeswohlkriterium herausgestellt werden und die Verpflichtung des Jugendamtes, diese fachlich in den Mittelpunkt der Arbeit mit leiblichen Familien und Pflegefamilien zu stellen.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 6 (S. 9):</u></p> <p>Die Notwendigkeit der <b>Kooperation und Koordination der zuständigen Dienste</b> für die Begleitung der Pflegefamilie und Eltern (Transfer, Information, Austausch, Zusammenarbeit) wird beim Handlungsbedarf zwar angesprochen (S. 7), aber im Vorschlag 6 <b>nicht explizit genug aufgegriffen</b>: Die Aufgaben, Kompetenzen und Schnittstellen von ASD, PKD, einbezogenen freien Trägern und Vormund sind klarer zu regeln. Um die rechtlichen und fachlichen Anforderungen der Pflegekinderhilfe bewältigen zu können, müssen Rahmenbedingungen für die beteiligten sozialen Dienste des Jugendamts und freier Träger sowie die unterschiedlichen Pflegeformen und Settings genauer beschrieben und definiert werden. Dies impliziert die Forderung nach verbesserten Rahmenbedingungen und Qualitätsentwicklungsprozessen in der Pflegekinderhilfe, die sich an Aufgabenangemessenheit und Angleichung stark differierender Organisationsformen, konzeptioneller Grundlegung und personeller Ausstattung orientiert.</p> <p>Allgemein:</p> <p>Bei den Handlungsoptionen fehlt insgesamt der Verweis auf die <b>notwendige Kooperation mit weiteren Akteuren und Diensten über den ASD und PKD hinaus</b>: Mit Blick auf die Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen und Eltern ist es notwendig, Kooperationen mit weiteren Akteuren und Diensten einzugehen. Die Bedingungen für ein gutes Aufwachsen im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe lassen sich nur im Zusammenwirken unterschiedlicher Institutionen und Dienste realisieren – dazu muss die Pflegekinderhilfe in jugendhilfepolitische und Jugendhilfeplanungsprozesse und die soziale Infrastruktur vor Ort eingebunden sein. Zudem sind nicht nur für die Pflegekinderdienste, sondern auch für Vormünder/Pflegerinnen, Familienrichter_innen, Sachverständige und weitere Beteiligte geeignete und gegebenenfalls gemeinsame Fort- und Weiterbildungsangebote regelhaft vorzuhalten. Dadurch können auch das kooperative Verständnis und der gegenseitige Einbezug gestärkt werden.</p> <p>Auch in die Studiengänge der Sozialarbeit und -pädagogik ist der Bereich der Pflegekinderhilfe mit aufzunehmen.</p>
<p>TOP 2: Schutz kindlicher Bindungen bei Hilfen außerhalb der eigenen Familie</p>	
<p>Kapitel A „Sachverhalt“</p>	

Abschnitt I: Rechtsent- wicklung	
Abschnitt II: Aktuelle Rechtslage	<p>Bezogen auf den Absatz zu Kindern mit Behinderungen (S. 12) ist festzuhalten, dass die aktuell bestehende <b>vorrangige Zuständigkeit des Sozialhilfeträgers</b> gem. § 10 Abs. 4 S. 2 SGB VIII nicht nur dann greift, wenn Grund für die Fremdunterbringung eine geistige und/oder körperliche Behinderung war, sondern unabhängig vom ursprünglichen Grund der Inpflegegabe und <b>unabhängig vom Schwerpunkt der Behinderung (geistig, körperlich, seelisch)</b> immer dann der Sozialhilfeträger vorrangig zuständig ist, wenn zumindest eine wesentliche Behinderung besteht oder droht. Es kommt also gerade nicht darauf an, ob „bei einer Familienpflege der Eingliederungsbedarf im Vordergrund steht“. Konsequenz dieser Vorrangregelung ist, dass die Jugendhilfeträger in der Regel versuchen <b>Hilfefälle an den Sozialhilfeträger abzugeben</b>, sobald eine (wesentliche) geistige oder körperliche Behinderung des Pflegekinds bekannt wird oder eintritt, was für diese und ihre Familien zu <b>Verunsicherung und Diskontinuitäten</b> in der Betreuung und den Rahmenbedingungen führt. Teilweise werden Pflegekinder, die schon längere Zeit in ihren Pflegefamilien leben (als HzE nach § 33 SGB VIII) immer wieder zur Begutachtung geschickt, was ebenfalls eine große Belastung darstellt.</p>
Kapitel B „Handlungsbedarf“	
Abschnitt I: Sicherung der Kontinuität	
Abschnitt II: Kinder und Jugendliche mit Behinderungen	<p>Bezogen auf „Verbesserungen sind durch die neuen Regelungen zum Teilhabepflanverfahren und Gesamtplanverfahren nach dem SGB IX zu erwarten“ (S. 15):</p> <p>Ob diese Änderungen wirklich Verbesserungen bringen, bleibt abzuwarten. Sie ändern nichts an der geteilten Zuständigkeit von Jugendhilfeträger und Sozialhilfeträger für junge Menschen mit und ohne Behinderungen und die daraus in der Praxis entstehenden Schwierigkeiten.</p>
Kapitel C „Handlungsoptionen“	
Abschnitt I: Sicherung der Kontinuität	

<p>Perspektiv- klärung</p>	<p>Bezogen auf Vorschlag 1 (S. 16):</p> <p>Eine stärkere Akzentuierung der prozesshaften Perspektivklärung als zentraler Bestandteil der Hilfeplanung wird im Grundsatz befürwortet. In der Debatte im Dialogforum Pflegekinderhilfe wurde deutlich, dass die Festlegung und Engführung der Perspektivklärung zu einem frühen Zeitpunkt im Hilfeprozess – im ersten Hilfeplan – problematisch sein kann. Wichtig erscheint es daher, die Perspektivklärung, die immer gemeinsam mit dem Kind/dem Jugendlichen, den Eltern und den Pflegepersonen erfolgen muss, im Gesetz deutlicher als Prozess orientiert am kindlichen Zeitempfinden kenntlich zu machen. Auch und gerade in strittigen, unklaren Situationen gilt es, <b>gemäß dem Bedarf des Kindes oder Jugendlichen gegebenenfalls schrittweise transparente Einschätzungen/Prognosen mit den Beteiligten zu entwickeln</b>. Solche Prognosen müssen einhergehen mit der Begleitung der jungen Menschen und der Familien durch das Jugendamt, das als Moderator bei Aushandlungsprozessen zwischen den Familien fungiert, sodass Transparenz gegenüber der Herkunftsfamilie gewährleistet ist.</p> <p>Der Dokumentation und regelmäßigen Überprüfung der vereinbarten Hilfen kommt besondere Bedeutung zu. Im Rahmen des Hilfeplanungsprozesses sollen die unterschiedlichen Perspektiven aller Beteiligten dokumentiert werden. Dabei ist auf die Verständlichkeit auch für Einsicht nehmende Beteiligte zu achten. Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Volljährige müssen Entscheidungen verstehen und nachvollziehen können.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 2:</u></p> <p>Die im Dialogforum Pflegekinderhilfe erarbeiteten Positionen machen deutlich, dass die Notwendigkeit besteht, <b>Kinder, Jugendliche und junge Volljährige als Expert_innen ihrer Lebensverhältnisse in ihren Rechten zu stärken und sie systematisch an allen sie betreffenden Entscheidungen zu beteiligen</b>, etwa zur Art und Form der Hilfe, zu Regelungen von Umgangskontakten und insbesondere bei Aufenthaltswechseln und Bewältigung von Krisen u.a.m. Hilfeplangespräche müssen entsprechend am jungen Menschen und seinen Bedürfnissen orientiert gestaltet und wenn nötig in unterschiedlichen Settings und Zusammensetzungen geführt werden.</p> <p>Eine Schlüsselaufgabe für die Beteiligung und Berücksichtigung von Kindeswille und Kindeswohl ist dabei die Wahrnehmung der Signale der Kinder und Jugendlichen, die im Rahmen der Pflegekinderhilfe mit zwei Familien leben. Diese (auch non-verbale) Äußerungen müssen – auch wenn sie ambivalent sind und einer anspruchsvollen Deutung bedürfen – entsprechend wahrgenommen werden und in die Ausgestaltung des Hilfeprozesses einfließen. Die Partizipation an wichtigen Entscheidungen ist elementar, damit Kinder und Jugendliche verstehen, was sie erleben und warum sie in einer Pflegefamilie untergebracht</p>

	<p>sind. Darin besteht eine wesentliche Voraussetzung, um den Hilfeprozess in ihre Biografie integrieren zu können. Die Aufklärung der jungen Menschen über ihre Rechte muss diese Beteiligungsprozesse begleiten. Gleichzeitig ist es wichtig, dass Entscheidungen in einem partizipativen Verfahren entstehen, nachvollziehbar und transparent begründet sind und dem Kind oder Jugendlichen gut erklärt werden. Wenn Entscheidungen gegen die Wünsche der Kinder oder Jugendlichen unvermeidbar sind, dann muss um ihr Verständnis und ihre eventuell nachträgliche Zustimmung geworben werden.</p>
<p>Stabilität für das Kind oder den Jugendlichen</p>	<p><u>Bezogen auf den Vorschlag (S. 16):</u></p> <p>Es sollen bessere Möglichkeiten geschaffen werden, durch das Familiengericht den <b>längerfristigen Verbleib des Kindes oder des/der Jugendlichen in der Pflegefamilie</b> anzuordnen. Voraussetzung dafür soll sein, dass weder eine Verbesserung der Erziehungsverhältnisse in der leiblichen Familie – trotz entsprechender Beratung und Unterstützung der leiblichen Eltern innerhalb eines vertretbaren Zeitraums – erreicht wurde noch künftig zu erwarten ist und die Verbleibensanordnung zum Wohl des Kindes oder des/der Jugendlichen auch erforderlich ist. Wenn die Einführung einer familiengerichtlichen Dauerverbleibensanordnung mit der Koppelung an ein vorheriges Angebot „geeigneter Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen“ für die Herkunftseltern verbunden ist und wesentliche Veränderungen im Beziehungsgeflecht der Familie und bezüglich der Bedürfnisse der Kinder die Regelungen aufhebbar machen, werden diese Regelungen <b>in deutlicher Mehrheit in der Expert_innenrunde des Dialogforums Pflegekinderhilfe begrüßt (mit einer Gegenstimme)</b> (siehe auch Kommentierung der vorgesehenen Regelungen zur Pflegekinderhilfe im KJSG durch das Dialogforum Pflegekinderhilfe vom 07.06.2017). Diese eine Gegenstimme betonte, dass Jugendämter zwingend verpflichtet werden müssen, Inhalte und Qualität der Elternarbeit offenzulegen und zu begründen, was warum nicht erreicht wurde und sieht die Gefahr einer verstärkten Ausgrenzung von leiblichen Eltern aus dem Pflegeverhältnis.</p>
<p>Abschnitt II. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen</p>	
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 1 Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen (S. 16):</u></p>

	<p>Der Vorrang der Eingliederungshilfe nach SGB XII für junge Menschen mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung muss aufgehoben werden und das SGB VIII durch die Aufnahme der Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche mit (körperlichen und geistigen) Behinderungen für alle gleichermaßen gelten, sodass Verschiebungen zwischen Jugendhilfe und Sozialhilfe beendet werden. Gefordert wird die <b><u>Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle jungen Menschen.</u></b></p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 2 (S. 17):</u></p> <p>Aus den Ausführungen im Leitpapier wird nicht deutlich, was genau unter einem solchen Fallmanager zu verstehen ist. In den Debatten im Dialogforum wurde deutlich, dass es nicht zielführend für eine gelingende Unterstützung von Pflegekindern und die nötige Qualität in der Pflegekinderhilfe ist, für einzelne Personengruppen besondere Hilfestrukturen zu schaffen, sondern vielmehr die <b>beteiligten Dienste gut auszustatten</b> und ggf. spezialisierte freie Träger in die Unterstützung der Pflegefamilien einzubeziehen. Nötig ist eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung und Unterstützung von Pflegekindern, Eltern und Pflegeeltern, vor allem dann, wenn es sich um Pflegekinder mit Behinderungen handelt. Hier muss die <b>Beratungskompetenz auch als Lotsenfunktion</b> verstanden werden: Die Fachberatung muss die Zugangswege zu behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (einschließlich Hilfsmittel) kennen und vermitteln können.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 3 (S. 17):</u></p> <p>Das Dialogforum unterstützt Vorschlag 3. Bedarfsgerechte Hilfen für junge Volljährige mit Behinderungen auch im Rahmen der Eingliederungshilfe durch den Sozialhilfeträger sind notwendig und die gesetzlichen Vorgaben (ab 2020 § 80 SGB IX) müssen umgesetzt und auch jungen Erwachsenen eine Unterbringung in einer Familie ermöglicht werden.</p> <p>Darüber hinaus bedarf es einer entsprechenden, an den Bedürfnissen des jungen Menschen orientierten Übergangsplanung nicht nur im Hinblick auf die Volljährigkeit, sondern auch – solange die Gesamtzuständigkeit nicht gesetzlich geregelt und in der Praxis umgesetzt ist – einer <b>umfassenden Übergangsplanung und -begleitung bei Fallübergaben vom Jugendhilfeträger an den Sozialhilfeträger und umgekehrt.</b></p>
<p>TOP 3 Unterstützung bei der Verselbständigung; Übergangsgestaltung</p>	
<p>Kapitel A „Sachverhalt“</p>	

Abschnitt I: Rechtsent- wicklung	
Abschnitt II:  Aktuelle Rechtslage	
1. Unterstützung bei der Veselbstän- digung	<p>„In diesen Fällen hat das Jugendamt die Möglichkeit, einen geringeren oder gar keinen Kostenbeitrag des jungen Menschen zu erheben“ (S. 19)</p> <p>Bezogen auf die Ausführungen zur Kostenheranziehung junger Menschen ist klarzustellen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger nach pflichtgemäßem Ermessen prüfen muss, ob der Kostenbeitrag des jungen Menschen zu reduzieren oder gar kein Kostenbeitrag zu erheben ist, wenn das Einkommen aus einer Tätigkeit stammt, die dem Zweck der Leistung dient.</p>
2. Übergangs- gestaltung	<p>„Für die Zielgruppe der jungen Volljährigen sieht das SGB VIII in § 41 Abs. 3 SGB VIII eine Soll-Verpflichtung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe vor, im Sinne einer Lotsenfunktion auch bei der Bewältigung des Übergangs in andere Leistungssysteme zu beraten und zu unterstützen.“ (S. 20)</p> <p><b>Im Gesetz findet sich der Auftrag für den öffentlichen Jugendhilfeträger, eine solche Lotsenfunktion zu übernehmen, nicht ausdrücklich.</b> In der Praxis wird dieser Auftrag in der Regel dementsprechend auch nicht anerkannt und nicht übernommen.</p> <p>In der Vorgabe des § 81 SGB VIII für die strukturelle Kooperation sind die Jobcenter als für viele junge Volljährige wichtige Anlaufstelle für Grundsicherung und Arbeitsmarktintegration/Beschäftigungsförderung nicht ausdrücklich aufgeführt.</p>
Kapitel B „Handlungsbedarf“	
Abschnitt I:  Übergangs- gestaltung Perspektiv- klärung und Kontinuitäts- sicherung	
Abschnitt II:  Unterstützungs- bedarf in der	Zum Handlungsbedarf bezogen auf den Übergang ist ein weiterer Aspekt zu berücksichtigen: Lebensläufe sind heutzutage i.d.R. nicht mehr linear. In Zeiten der Individualisierung und Risikogesellschaft (vgl. Beck) ergeben sich jungen

<p>Übergangssituation im Erwachsenenalter</p>	<p>Menschen viele Chancen und Möglichkeiten (Praktika, Auslandsaufenthalte, mehrere (abgebrochene) Ausbildungen, ...), aber auch Risiken, Fehlentscheidungen zu treffen. In der Regel können junge Menschen auf die Unterstützung ihrer Eltern zurückgreifen. Care Leaver können die vielen Chancen und Möglichkeiten nicht immer wahrnehmen oder wollen diese nicht wahrnehmen, weil sie das Risiko eingehen würden, im Falle einer Fehlentscheidung nicht auf ihre (Pflege-)Eltern oder die ehemalige Einrichtung zurückgreifen zu können. Insbesondere <b>in Zeiten nicht-linearer Lebensläufe braucht es beratende und unterstützende Angebote für Careleaver</b> gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII.</p>
<p>Kapitel C „Handlungsoptionen“</p>	
<p>Abschnitt I: Übergangsgestaltung</p>	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 1 (S. 23):</u></p> <p>Der Übergang in die Selbstständigkeit muss im Rahmen der Hilfeplanung gut und nachvollziehbar vorbereitet und bereits frühzeitig als Prozess angegangen werden. Eine Übergangsgestaltung muss fachlich und rechtlich verankert werden. <b>Kinder und Jugendliche in und aus Pflegeverhältnissen benötigen in allen Phasen des Hilfeverlaufs Unterstützung</b>, z.B. beim Übergang in die Pflegefamilie oder die Bereitschaftspflege, bei Übergängen in andere Hilfeformen (z.B. Heimerziehung), einer möglichen Rückkehr in die Herkunftsfamilie wie auch beim Übergang in das Erwachsenenleben. Die transparente und partizipative Gestaltung von Übergängen und das Angebot von diesbezüglichen Unterstützungsoptionen sind von zentraler Bedeutung, damit Einschnitte und Wechsel verarbeitet und selbstwirksam erfahren werden können.</p> <p>Junge Menschen, die in Pflegefamilien (oder Einrichtungen) leben oder gelebt haben (hier Care Leaver genannt), haben nach den vorliegenden Erkenntnissen bei allen Übergängen und insbesondere im Übergang aus der Hilfe in die Selbstständigkeit regelmäßig Bedarf an Hilfen und Unterstützung. Für Care Leaver sind Hilfen und Unterstützung erforderlich, die sich der Übergangssituation und deren Unwägbarkeiten flexibel anpassen können. Dazu gehört die <b>Entwicklung der konkreten Lebensperspektive einschließlich der notwendigen finanziellen Basis</b>. Eine solche umfassende Unterstützung beim Übergang von verschiedenen rechtlichen Systemen, Lebens- und Bildungsorten sowie in die Selbstständigkeit gilt es aus Sicht des Dialogforums Pflegekinderhilfe vorzuhalten, umzusetzen und besser rechtlich abzusichern als dies über die bisherige Regelung des § 41 SGB VIII erfolgt. Bestandteil der Unterstützung muss auch ein Anspruch auf Begleitung in Schul-, Ausbildungs-, Berufs- und sonstigen Bildungsfragen sein.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 2 (S. 23):</u></p>

	<p>Konzepte für Übergangsphasen sind unbedingt erforderlich.</p> <p>Zentral erscheint es darüber hinaus in § 36 SGB VIII bzw. in einer Norm zu Care Leaving aufzunehmen, dass der Hilfeplan bzw. die <b>Beratungsoption für junge Menschen nicht mit der Beendigung der Leistung endet, sondern ein Beratungsangebot so lange weitergeführt wird, bis der junge Mensch die Begleitung selbst beendet</b> oder die Altersgrenze des SGB VIII für Leistungen für junge Menschen selbst (27 Jahre) erreicht ist. Dies sollte bei allen stationären Leistungen gelten, die für mehr als drei Monate bewilligt wurden.</p> <p>Dabei sind auch die Wiederaufnahme sowie eine mögliche Neubegründung von Leistungen immer wieder zu prüfen. In der Beratung soll insbesondere ein Qualifizierungsplan zur schulischen und beruflichen Qualifizierung, aber auch die psychosoziale Versorgung und Wohnsituation sowie eine nachhaltige finanzielle Absicherung Thema sein und die Sichtweise der jungen Menschen muss pflichtmäßig dokumentiert werden.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 3 (S. 23):</u></p> <p>Der Vorschlag wird begrüßt, passt allerdings nicht für § 44 SGB VIII, da bei Gewährung einer Vollzeitpflege nach h.M. immer gerade keine Pflegeerlaubnis erforderlich ist, sondern die Eignungseinschätzung durch das für die Hilfestellung zuständige Jugendamt erfolgt. Allgemein muss die Implementierung von Übergangskonzepten für die Pflegekinderhilfe verpflichtend sein. Für den Bereich der anderen stationären Jugendhilfeleistungen ist in den §§ 45, 48a SGB VIII zur Betriebserlaubnis aufzunehmen, dass <b>Konzepte zur Begleitung von Care Leavern sowohl im Übergang aus der Jugendhilfe als auch bei Hilfeabbrüchen sowie für eine nachgehende Arbeit mit Care Leavern</b> („Ehemaligenarbeit“ etc.) vorliegen und in entsprechende Infrastrukturen eingebunden sein müssen.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 4 (S. 23):</u></p> <p>Die Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Verantwortungsübernahme für den Übergang in andere Sozialleistungssysteme wird begrüßt. <b>Vollstationäre Hilfen (§ 33 / § 34 / § 35 / § 35a / § 41 SGB VIII) dürfen vom öffentlichen Träger nicht ohne Anschlusshilfe beendet werden.</b> Aus dem Dialogforum Pflegekinderhilfe wird von der Expert_innenrunde begrüßt, dass nach § 36b Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) im Rahmen des Hilfeplans Vereinbarungen zur Durchführung des Zuständigkeitsübergangs in andere Sozialleistungssysteme getroffen werden sollen (Dialogforum 2017:12f.).</p> <p>Es ist außerdem unmissverständlich zu regeln, dass der öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe im Fall von Finanzierungslücken, die z.B. durch die unterschiedlichen Arbeitsweisen und benötigten Zeiträume bei der Antragsbearbeitung der Sozialleistungsträger entstehen, in Vorleistung gehen</p>

	<p>muss bzw. die Verantwortung trägt, in solchen Fällen eine Zwischenfinanzierung sicherzustellen.</p> <p>Das Wort „rechtzeitig“ sollte gesetzlich konkretisiert werden. Ein Vorschlag dafür wäre: „Er hätte dafür Sorge zu tragen, dass die anderen Sozialleistungsträger mindestens 6 Monate vor einer möglichen Beendigung der Jugendhilfe in die Hilfeplanung eingebunden werden.“</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 5 (S. 23):</u></p> <p>Hier bedarf es einer Erläuterung, für welche Fälle und Fallgruppen eine Regelung zum Übergangsmanagement in § 13 SGB VIII gelten soll und welche Aufgaben davon umfasst wären.</p>
<p>Abschnitt II: Unterstützungsbedarf in der Übergangssituation im Erwachsenenalter</p>	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 1 (S. 23):</u></p> <p>Ein <b>höherer Grad an Verbindlichkeit der Nachbetreuung in § 41 Abs. 3 SGB VIII</b> wird vom Dialogforum Pflegekinderhilfe begrüßt. Zudem muss der Auftrag der Jugendhilfe eindeutiger formuliert und die Verantwortung für den Übergang in die Selbstständigkeit und andere Sozialleistungssysteme sowie die Lotsenfunktion explizit verankert werden.</p> <p>Darüber hinaus muss auch der <b>Verpflichtungsgrad der Hilfe für junge Volljährige in § 41 Abs. 1 SGB VIII erhöht und aus der Soll-Verpflichtung ein einklagbarer Rechtsanspruch der jungen Volljährigen werden („Muss-Leistung“). Gleichzeitig ist hier zu regeln, dass die in anderen Ländern mögliche Bleibe- und (zeitweilige) Rückkehrmöglichkeit (sogenannte Coming-back-Option) rechtlich erweitert wird.</b></p> <p>Eine regelhafte Weitergewährung von Hilfen über den 18. Geburtstag hinaus muss der Standard sein und eine entsprechende gesetzliche Vorgabe gefasst und in der Praxis umgesetzt werden. § 41 SGB VIII könnte insoweit ergänzt werden, dass der Rechtsanspruch in der Regel bis zum 23. Geburtstag gewährt wird und erst danach eine Weiterführung von der besonderen Begründung im Einzelfall abhängig gemacht wird. Die Begründungspflicht sollte umgekehrt werden: Im Regelfall soll es weiter Hilfen für junge Volljährige geben und es einer besonderen Begründung bedürfen, wenn es diese nicht mehr gibt. Außerdem muss vorgegeben werden, dass nur die Care Leaver selbst die Beratung beenden dürfen.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 2 (S. 24):</u></p> <p>Der Vorschlag wird ausdrücklich begrüßt. Vorgeschlagen wird analog zu anderen europäischen Ländern: Der öffentliche Träger ist verpflichtet dafür zu sorgen,</p>

	<p>dass die <b>jungen Menschen nach Beendigung der stationären Jugendhilfe zwei Mal jährlich möglichst von ihnen vertrauten Ansprechpartner_innen (von Jugendamt oder freiem Träger) kontaktiert werden</b>. Die Kontakte sind zu dokumentieren.</p> <p>Jugendämter sollten die Entwicklung des jungen Menschen nach Hilfeende dokumentieren, transparent und nur mit Einverständnis des jungen Menschen. Es gilt bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres auch statistisch zu erfassen, was aus den Care Leavern wird. Auch die Kinder- und Jugendhilfestatistik muss bezüglich der Care Leaver gesetzlich erweitert und präzisiert werden. Bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres der jungen Menschen ist zu erfassen, welche Entwicklungen sie sozial und beruflich genommen haben.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 3 (S. 24):</u></p> <p>Dieser Vorschlag entspricht den Forderungen des Dialogforums Pflegekinderhilfe. Mit einem Rechtsanspruch „Leaving Care“ wird ein wichtiger Schritt gemacht, junge Menschen aus stationärer Jugendhilfe auf ihrem Weg nachhaltig zu begleiten. <b>Junge Erwachsene brauchen dafür eigenständige Rechtsansprüche.</b></p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 4 (S. 24):</u></p> <p>Öffentliche Jugendhilfeträger müssen dazu verpflichtet werden, <b>niedrigschwellige und aufsuchende Leistungen vor Ort vorzuhalten</b>, um junge Menschen zu erreichen.</p>
	<p><b>Ergänzung:</b></p> <p>Beteiligung der jungen Menschen hat oberste Priorität. Gerade im Übergang, wenn es um die Entwicklung von eigenständigen Lebensperspektiven und verantwortliche Lebensführung geht, sind <b>Beteiligung und Beschwerdemöglichkeiten, Selbstbestimmung und Selbstorganisation zentral</b>. Für diese Bereiche und Zielgruppe gilt es Beteiligungskonzepte und Selbstorganisation weiterzuentwickeln. Damit junge Menschen ihre Rechte durchsetzen können, braucht es <b>Ombudstellen und gesicherte Beschwerdewege in allen stationären Jugendhilfeformen, auch in der Pflegekinderhilfe</b>. Auch im Prozess des Care Leaving müssen die jungen Menschen ihre Rechte und Beschwerdemöglichkeiten kennen. Es gilt (lokale) <b>Selbstorganisationen von Care Leavern zu unterstützen</b>, Kommunen sollten auch deren Feedback einholen und sie an kommunalen Entwicklungsprozessen beteiligen. Dies sollte auch gesetzlich unterlegt sein.</p>
Abschnitt III: Kostenheranziehung	<p>Die rechtlichen Grundlagen der finanziellen Situation der jungen Menschen müssen einer Überarbeitung unterzogen werden, so z.B. die Regelung der Sparmöglichkeiten der fremduntergebrachten jungen Menschen wie die</p>

	<p>Inpflichtnahme der jungen Erwachsenen für finanzielle Verpflichtungen gegenüber den Eltern (bspw. Beerdigungskosten, Unterhalt).</p> <p>Generell wird in den Debatten der Expert_innenrunden des Dialogforums Pflegekinderhilfe auch eine Kostenbeteiligung der jungen Menschen von 50 Prozent als immer noch für zu hoch erachtet. Die Regelung reicht nicht aus, um Care Leavern explizite Möglichkeiten des Ansparens und der Vorsorge für die Zeit nach der Hilfe zu schaffen. Vor diesem Hintergrund ist ein Freibetrag von jeweils € 150 pro Monat und € 800 pro Jahr, der zudem nur auf bestimmte Einkommensarten begrenzt ist (vgl. § 94 Abs. 6 SGB VIII-E (KJSG)), unzureichend. (Dialogforum 2017: 13).</p> <p>Das <b>Dialogforum Pflegekinderhilfe spricht sich dafür aus die Kostenbeteiligung junger Menschen abzuschaffen.</b></p>
TOP 4: Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern	
Kapitel A „Sachverhalt“	
Abschnitt I: Rechtsentwicklung	
Abschnitt II: Aktuelle Rechtslage	
Kapitel B „Handlungsbedarf“	
	<p>Weiterer Handlungsbedarf:</p> <p>Trotz der mit dem Bundeskinderschutzgesetz eingeführten Vorgaben in § 37 Abs. 2a SGB VIII wird in der Praxis der Umfang der Beratung der Pflegepersonen meist nicht im Hilfeplan dokumentiert. Darüber hinaus besteht Handlungsbedarf auch dahingehend, dass die <b>Art der Beratung</b> (etwa durch einen bestimmten spezialisierten freien Träger) <b>ebenfalls in den Hilfeplan aufgenommen werden muss.</b></p> <p>Das BVerwG hat entschieden (24.11.2017 – 5 C 15.16), dass die Regelung in <b>§ 37 Abs. 2a SGB VIII</b> zur Verbindlichkeit der Feststellungen nicht kontinuierlich sichernd ist: „§ 37</p>

	<p>Abs. 2a SGB VIII verpflichtet den Jugendhilfeträger nicht, aus Gründen der Hilfekontinuität bei der Bemessung des Pflegegelds gem. § 39 SGB VIII den pauschalierten Satz des Grundbetrags für Pflege und Erziehung des zuvor zuständigen Jugendhilfeträgers zugrunde zu legen.“ <b>Um Pflegeverhältnisse auch bei Zuständigkeitswechseln abzusichern, bedarf es einer Klarstellung des Gesetzgebers, dass die Regelung verbindlich ist.</b> Eine solche Festschreibung der Bedingungen der Hilfe einschließlich des Pflegegeldes ist auch bei Fallübergaben an den Sozialhilfeträger nötig, wenn es um Pflegekinder mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung geht.</p>
	<p>Nötig ist eine Konkretisierung der inhaltlichen Ausgestaltung der Beratung von Pflegeeltern, vor allem derjenigen, die Pflegekinder mit Behinderungen betreuen. Hier muss die Beratungskompetenz eher als Lotsenfunktion verstanden werden, die Fachberatung muss die Zugangswege zu behinderungsspezifischen Beratungs- und Unterstützungsangeboten (einschließlich Hilfsmittel) kennen und vermitteln können.</p>
<p>Kapitel C „Handlungsoptionen“</p>	
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 1 (S. 27):</u></p> <p>Das Dialogforum begrüßt den Vorschlag 1. In der Fachpraxis herrscht Einigkeit darüber, dass die professionelle Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen zentral für den Verlauf und die Stabilität von Pflegeverhältnissen sind. Familien, die sich der anspruchsvollen Aufgabe annehmen, ein Pflegekind in den eigenen Haushalt aufzunehmen, bleiben <b>private Familien</b> und übernehmen bei Gewährung von Vollzeitpflege gleichzeitig einen <b>öffentlichen Auftrag</b>, für dessen gutes Gelingen die öffentliche Jugendhilfe in der Verantwortung ist (Dialogforum 2017: 8). Bei der Erfüllung dieser anspruchsvollen Aufgabe benötigen sie Begleitung und Unterstützung.</p> <p>Mit einer Stärkung des Beratungsanspruchs der leiblichen Eltern korrespondiert eine verstärkte Betonung und Bündelung des Anspruches auf Beratung und Unterstützung für die Pflegeeltern in § 37 SGB VIII. Im Regierungsentwurf zum KJSG war erstmalig auch die <b>Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegepersonen</b> als Sollvorschrift mit hohem Verpflichtungsgrad aufgenommen worden. Beides wird von der Expert_innenrunde im Dialogforum Pflegekinderhilfe im Zusammenspiel mit der Stärkung der Beratung von leiblichen Eltern sehr begrüßt (Dialogforum 2017: 8).</p> <p>Vorschlag 1 sollte weiter konkretisiert werden: Zur Qualitätsentwicklung bzgl. der Beratung und Unterstützung der Pflegeeltern gehört auch die Etablierung von Pflegeeltern- und Elterngruppen sowie die Förderung, Beratung und Unterstützung von Zusammenschlüssen von Pflegeeltern, Pflegekindern und Eltern, unter dem Aspekt gelebter Beteiligung und Interessenvertretung. Ein qualifiziertes und mit Mindeststandards versehenes, gut erreichbares Fort- und Weiterbildungsangebot, Supervision und Kriseninterventionen für Pflegeeltern sind wichtig, um Sicherheit und Reflexionsmöglichkeiten zu geben</p>

	<p>Darüber hinaus muss gesetzlich klargestellt werden, dass Pflegepersonen ein Wunsch- und Wahlrecht hinsichtlich des sie betreuenden Trägers haben.</p>
	<p><u>Bezogen auf Vorschlag 2 (S. 27):</u></p> <p>Die <b>Beratung und Begleitung von Pflegefamilien nach § 37 Abs. 2 SGB VIII durch freie Träger muss rechtlich abgesichert werden</b>, vergleichbar mit anderen Leistungen, durch Vorgaben für Leistungs-, Entgelt und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen. Dies könnte durch die Aufnahme in den Katalog des § 78a SGB VIII erfolgen, etwa durch eine Nr. 8, um Leistungen der Beratung und Unterstützung von Pflegepersonen abzusichern. Mit Bezug zu § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG): In der Praxis sind in einigen Regionen bereits freie Träger im Rahmen der Pflegekinderhilfe tätig, aktuell ist aus verschiedenen Gründen eine ansteigende Zahl des Outsourcings dieser Leistungen durch die Jugendämter zu beobachten. Die in diesem Bereich tätigen freien Träger übernehmen insbesondere Aufgaben der Beratung und Unterstützung der Pflegepersonen nach § 37 Abs. 2 SGB VIII und fördern dadurch passgenaue Hilfen vor Ort, auch für Pflegefamilien, die Kinder mit besonderen Bedarfen aufgenommen haben. Um die Qualität der Arbeit der freien Träger in diesem Bereich sicherzustellen sind Regelungen zu entsprechenden Vereinbarungen notwendig. Die Inhalte von § 78 Abs. 2 SGB VIII-E (KJSG) werden daher begrüßt.</p>
	<p>Das Dialogforum spricht sich dafür aus zu berücksichtigen, dass häufig junge Volljährige auch nach der Einstellung von Jugendhilfeleistungen noch bei ihren Pflegeeltern leben. In diesen Fällen müssen auch diese Pflegepersonen weiterhin beraten und unterstützt werden. Nötig ist eine Ergänzung von § 37 Abs. 2 SGB VIII (auch wenn junge Volljährige bei Pflegepersonen leben) und ggf. eine Kopplung an den Anspruch auf Beratung und Unterstützung von Care Leavern gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII.</p>
	<p>Dialogforum: Bei den Vorschlägen unter Kapitel C fehlt ein Aspekt gänzlich, der hier betont werden soll:</p> <p>Die <b>soziale und versicherungsrechtliche Absicherung der Pflegepersonen</b> (z.B. angemessene Alterssicherung, Schadensregulierung etc.) muss vorangetrieben werden. Pflegefamilien sind wichtige Partner im Spektrum der Hilfen zur Erziehung und eine zentrale zivilgesellschaftliche Ressource. Ihr hohes Engagement trägt zur Erfüllung von Jugendhilfeaufgaben bei und sollte angemessene <b>Wertschätzung und Anerkennung</b> erfahren. Hierzu gehört auch, eine angemessene soziale Absicherung von Pflegepersonen zu gewährleisten und somit auch zu verlässlicheren Rahmenbedingungen beizutragen. Dies kann auch einen weiteren Anreiz für Interessierte bieten, sich als Pflegefamilie zur Verfügung zu stellen (Dialogforum 2015: 17). Der bundesweite Mangel an Pflegefamilienbewerber_innen, insbesondere in städtischen Ballungsräumen, verweist zudem auf ein strukturelles Problem hinsichtlich Zugängen und Akquisestrategien, aber auch der „Attraktivität“, sich als Pflegeperson oder -familie zu bewerben. So gilt es, die soziale, rechtliche und finanzielle Absicherung von Pflegepersonen so zu gestalten, dass sie in die Lage versetzt werden, ein Pflegekind</p>

	<p>aufzunehmen, ohne persönliche und finanzielle oder (versicherungs-)rechtliche Risiken fürchten zu müssen.</p> <p>Rechtlicher Regelungsbedarf zeigt sich hinsichtlich der sozialen und versicherungsrechtlichen Absicherung von Pflegepersonen in mehrfacher Weise, z.B. hinsichtlich Versicherungsfragen (Rente, Haftpflicht, weitere Versicherungen) oder finanziellen Fragen (fehlende Elterngeldregelung u.ä.).</p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. Um eine <b>angemessene Alterssicherung</b> zu erreichen wäre zu prüfen, ob es einer verbindlichen Übernahme der hälftigen Kosten pro Pflegekind und evtl. als Pauschale bedarf und ob die Anerkennung von Erziehungszeiten im Rentenrecht erweitert werden müsste. Rechtlich könnte z.B. die Ergänzung von § 39 Abs. 4 S. 2 SGB VIII in Erwägung gezogen werden, dass die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Pflegeperson pro Pflegekind erfolgt. Kümmern sich zwei Personen um ein Pflegekind und nehmen deshalb finanzielle Einbußen in Form von Rentenversicherungsbeiträgen in Kauf, müssen auch beide Pflegeeltern einbezogen sein. Die verbesserte finanzielle Absicherung von Pflegepersonen sollte nochmal genau auf den Prüfstand gestellt werden, so die einhellige Meinung (Dialogforum 2015: 17).</li><li>2. Die Übernahme der <b>Regulierung für von Pflegekindern verursachte Schäden</b> sollte verbindlicher Teil der Pflegesätze werden. Rechtlich wäre eine Ergänzung von § 39 Abs. 4 SGB VIII um die Übernahme der Kosten für eine spezielle Versicherung für die Pflegekinder denkbar. Es geht hier insbesondere um die Absicherung von Schäden im Binnenverhältnis, die Pflegekinder nicht nur fahrlässig, sondern auch mit Vorsatz begehen, da diese dann kaum von den Pflegeeltern in Regress genommen werden können und die Pflegeeltern auf den Kosten sitzen bleiben (Dialogforum 2015: 17).</li></ol>
--	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Arbeitsstand: 27.03.2019